

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 160/74Beschluß:

in der Entschädigungssache

Eda R[REDACTED], geborene W[REDACTED],
T[REDACTED], Israel, H[REDACTED] L[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken als Entschädigungs-
senat vom 15. Februar 1974 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Oberlandesgericht verneint in Übereinstimmung
mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BEG-
SchlußG mit § 150 BEG nF. (vgl. RzW 1974, 181). Der Beru-
fungsrichter stellt im Rahmen seines tatrichterlichen Ver-
antwortungsbereichs fest, daß die Klägerin aus einem deutsch-
sprachigen Elternhaus stammt und noch heute die deutsche
Sprache fließend spricht und liest. In ihrem Elternhaus sei-

159

- 3 -

an deutsche Zeitungen und deutsche Klassiker gelesen worden. Die Klägerin gehöre damit nach Abstammung, Sprache und Erziehung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an und sei schon nach § 150 BEG aF. anspruchsberechtigt gewesen.

Der Bundesgerichtshof hat die tatrichterliche Feststellung, ein Verfolgter sei nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen, nach dem bis zum 17. September 1965 geltenden Recht für ausreichend gehalten, um die Voraussetzungen der §§ 150, 4 Abs. 2 BEG aF. zu erfüllen (vgl. RzW 1960, 218 Nr. 30; 1963, 221).

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über das Vorliegen der Vertriebeneneigenschaft der Klägerin nach § 150 BEG aF. mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)